

Gesamtschriftleitung:
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch

Der Vermögensausgleich bei aufgelöster Lebensgemeinschaft – Bestandsaufnahme, Würdigung und Plädoyer für die Verabschiedung der Zweckverfehlungskondiktion –

Von Notar Dr. CHRISTOPH MOES, LL. M. (Harvard), Augsburg

Jede offene Gesellschaft muss faire Regeln für dauerhafte Lebensgemeinschaften finden, die sich gegen eine Eheschließung entscheiden (nichteheliche Lebensgemeinschaft – nachfolgend kurz „NELG“). Im Bereich des Sorgerechts für gemeinsame Kinder ist der Gesetzgeber mehrfach tätig geworden, um die Gesetzeslage an die soziale Realität und die veränderte sittliche Wahrnehmung der NELG anzupassen.¹ Im Bereich des Vermögensausgleichs für aufgelöste Lebensgemeinschaften ist ein solcher Schritt bis heute nicht erkennbar.² Die vermögensrechtliche Einordnung der NELG beschäftigt Gerichte und Literatur daher seit Jahrzehnten. Der folgende Beitrag analysiert die Rechtsprechung seit den Leitentscheidungen des BGH v. 9.7.2008³ (A.) und schlägt eine modifizierte dogmatische Einordnung vor (B.).

A. Stand der Rechtsprechung

Der typische NELG-Fall sieht ungefähr folgendermaßen aus: Finanzielle Aufwendungen oder Arbeitseinsatz eines Partners führen zum Aufbau von Vermögen des anderen Partners. Eine hinreichend klare Auseinandersetzung der Partner mit den Rechtsfolgen für den Fall der Auflösung der NELG ist nicht feststellbar. Bei Trennung verlangt der leistende Partner dann eine Kompensation.

Die Rechtsprechung hat bei einem gesetzlich nicht geregelten Sonderverhältnis wie der NELG erhebliche Entscheidungsspielräume, die sie im Laufe der Jahrzehnte unterschiedlich wahrgenommen hat. Noch bis in die 1960er Jahre stand jede NELG unter dem Verdacht der Sittenwidrigkeit und dementsprechend war es ein entscheidender Gesichtspunkt bei der Urteilsfindung, sittenwidrigen Verhältnissen keinen vermögensrechtlichen Schutz zu gewähren. Ausgleichsansprüche nach Beendigung einer NELG wurden daher nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen angenommen.⁴ Diese Linie wurde in späteren Jahren stärker darauf gestützt, dass bei einer NELG die persönlichen Beziehungen im Vordergrund stehen und daher regelmäßig „auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Rechtsgemeinschaft besteht“.⁵ Es handele sich bei der NELG „vom Ansatz her“ um eine „Verbindung ohne Rechtsbindungswillen“.⁶ Die Anforderungen an einen Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen wurden im Jahr 2005

sogar noch verschärft.⁷ Die damit äußerst restriktive Rechtsprechung wurde vom BGH nach erheblicher Kritik in der Literatur⁸ in den Entscheidungen v. 9.7.2008⁹ aufgegeben. Seither werden Ausgleichsansprüche in weiterem Umfang eingeräumt. Der Stand der Rechtsprechung lässt sich wie folgt skizzieren:

I. Ansprüche nach Schenkungsrecht

Bei Vermögenszuwendungen an den anderen Partner ist zunächst zu prüfen, ob eine Schenkung nach § 516 BGB vorliegt. Die dafür erforderliche Unentgeltlichkeitsabrede setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass der Leistende dem Empfänger eine „frei disponible[n] Bereicherung“ zukommen lassen will, also gerade ohne Rücksicht auf eine spätere Auflösung der NELG.¹⁰ Bei Zuwendungen, die der Vermögensbildung des anderen Partners dienen, ist ein solcher Wille zur Unentgeltlichkeit regelmäßig nicht anzunehmen. Denn dass die Zuwendung im Vertrauen auf den Fortbestand der Lebensgemeinschaft gemacht wird und dass dies vom anderen Partner auch so wahrgenommen wird, dürfte in Ermangelung ausdrücklicher Kommunikation

1 Vgl. § 1626a BGB, nunmehr in der Fassung v. 19.5.2013 durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern v. 16.4.2013 (BGBl I 795).

2 Vgl. Dethloff, JZ 2009, 418, 421, sowie die Empfehlungen des 67. DJT Beschlüsse (Abteilung Zivilrecht unter A.IV.) sowie das Gutachten von Dethloff, in: Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentags, 2008.

3 BGH, Urteil v. 9.7.2008 – XII ZR 179/05 –, FamRZ 2008, 1822, und Urteil v. 9.7.2008 – XII ZR 39/06 –, FamRZ 2008, 1828; hierzu Anmerkungen von Dethloff, JZ 2009, 418; Löhnig, DNotZ 2009, 59.

4 BGH, Urteil v. 1.4.1965 – II ZR 182/62 –, FamRZ 1965, 368.

5 BGH, Urteil v. 24.3.1980 – II ZR 191/79 –, FamRZ 1980, 664; BGH, Urteil v. 4.11.1991 – II ZR 26/91 –, FamRZ 1992, 408.

6 BGH, Urteil v. 28.9.2005 – XII ZR 189/02 –, FamRZ 2006, 607.

7 BGH, Urteil v. 28.9.2005 – XII ZR 189/02 –, FamRZ 2006, 607.

8 Vgl. die in BGH, FamRZ 2008, 1822, Tz. 25, zitierten Literaturstellen.

9 FamRZ 2008, 1822, und 1828.

10 BGH, FamRZ 2008, 1822, Tz. 15 f.